



Stadtverwaltung · Bahnhofstraße 26 · 61267 Neu-Anspach

## Vereine und gemeinnützige Institutionen

**Der Magistrat  
als gemeinsamer örtlicher  
Verwaltungsbehördenbezirk  
von Neu-Anspach, Usingen und  
Grävenwiesbach  
- Sicherheit und Ordnung -**

**Ihr Gesprächspartner:**  
Hans-Jörg Bleher

**Telefon:**  
06081/1025-3200

**Telefax:**  
06081/1025-9032

**eMail:**  
hans-joerg.bleher@neu-anspach.de

**Postanschrift:**  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach

**Hausbank Neu-Anspach:**  
Frankfurter Volksbank eG  
BIC: FFVBDEFFXXX  
IBAN: DE55501900004101410370

USt-IdNr.: DE114110618  
Gläubiger-ID: DE10ZZZ00000033933

01.04.2026

## **Informationsschreiben: Wegfall der Anzeigepflicht für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb**

Liebe Vereinsvorstände, liebe Ehrenamtliche,

wir freuen uns, Ihnen heute eine deutliche bürokratische Entlastung für Ihre Vereinsarbeit mitteilen zu können. Mit dem Ersten Bürokratieabbaugesetz vom 16.12.2025 wurde das Hessische Gaststättengesetz (HGastG) angepasst.

Für den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass (z. B. Vereinsfeste, Punschverkauf auf Weihnachtsmärkten) ist auf Grund dessen keine gaststättenrechtliche Anzeige bei der zuständigen Behörde mehr erforderlich, sofern dieser durch nicht-gewinnorientierte Organisationen oder Initiativen erfolgt.

Die Befreiung gilt für alle Organisationen, deren Hauptzweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Dazu zählen unter anderem:

- Sport- und Kulturvereine
- Freiwillige Feuerwehren
- Wohltätigkeits- und Hilfsorganisationen (z. B. DRK, Caritas)
- Informelle Zusammenschlüsse, wie z. B. Elternbeiräte oder Bürgerinitiativen

### Was bedeutet das für die Praxis?

- **Keine Kosten:** Da keine Anzeige mehr nötig ist, entfällt auch die Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- **Keine Nachweise:** Vereine müssen gegenüber den Behörden keine Nachweise mehr über ihre Nicht-Gewinnorientierung erbringen, um von der Befreiung zu profitieren.

Bitte beachten Sie, dass die Befreiung lediglich die **Anzeigepflicht nach dem Gaststättengesetz** betrifft.

- Die Anmeldung einer Veranstaltung zur Prüfung von sicherheitsrelevanten Aspekten bleibt bestehen und die Vollzugsbehörden können im Einzelfall weiterhin Anordnungen (z. B. zur Sicherheit) erlassen.
- Bei Gefahr im Verzug bleibt die örtliche Polizei zuständig.
- Andere rechtliche Vorgaben (z. B. Jugendschutz, Lebensmittelhygiene) bleiben unberührt.

Mit dieser Neuerung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, das ehrenamtliche Engagement zu fördern und Hürden für das Gemeinwohl abzubauen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ordnungsamt